

5 JAN 1900
RIESA
aufg. 6 1/2 Pf. *Anger*

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: **Tagblatt, Riesa.**

Amtsblatt

Verlagsort: **Riesa.**

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 4.

Freitag, 5. Januar 1900, Abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tagblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf. oder durch Post 1 Mark 75 Pf., bei Abholung am Schalter der Redaktion 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bei Post 1 Mark 50 Pf. Einzelnummern für die Nummer bei Vorbestellung 10 Pf. bei Bestellung 15 Pf. ohne Gewähr.

Druck und Verlag von **Sanger & Winterich** in Riesa. — Druckerei: **Rehmannstraße 56.** — Für die Redaction verantwortlich: **Hermann Schmidt** in Riesa.

Erlaß

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des kaiserlichen Kaiserreichs dauernd aufständigen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1880 geboren, oder früher zurückgestellt und daher wieder gestellt sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Beantwortung der gesetzlichen Fragen und Nachweise, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1900

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrath oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reisende, Wandernde, Seereise p.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Väter, Erben oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Befreiung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Militärpflichtige als Wirthe, Geschäfts- oder Gewerbetreibende, Schüler oder Diensthelfer sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinden, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Verordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Befreiung Militärpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist Folgendes zu beachten:

- Die **Bezirksangehörigkeit** der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bezirksbezeichnung für das Deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Verordnung S. 607 der fäch. Gesammmlung von 1888) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltsschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landrathswahlkreis p.) so ist der Militärpflichtige genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationenpapiere Ausschluß darüber nicht geben sollten.
- Nicht bloß die **gegenwärtige Beschäftigung** des Militärpflichtigen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher erlernte **Profession**.
- Die **Vormünder** der Militärpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Spalte 6b anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren **Aufenthaltsort** genau anzugeben.
- Alle Befreiungen**, mögen sie vor oder nach Eintritt der Befreiung in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen **Libertretungen** sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Verwaltungsbehörden p. sind mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben** sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Gelehrte** von Beruf, Schiffszimmerleute, Maschinen-, Maschinen-Assistenten und Felger von Dampfmaschinen müssen, wenn sie zur fernmündlichen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.
- Diejenigen Militärpflichtigen, deren Familien- u. Verhältnisse eine **Zurückstellung** derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines begünstigten Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Befreiung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Aufenthaltsscheinen, Befreiungs- und Todesmittheilungen p. sind bis

5. Februar 1900

anher einzutragen.

Die zum **einjährig Freiwilligendienst** Berechtigten vom Jahrgang 1880 haben, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Erlosch-Commission des Stellungs-(Aufenthalts-)Ortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zusage zur Aufnahme von der Ausübung der Wehrpflicht zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Militärpflichtige unter Verzicht auf das Recht im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienstvertritte melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenregiments nicht erlangen; wenn möglich wird aber jenen der Erlosch-Commission auf etwaige Wünsche der Militärpflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente pp. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden

Regiments p. mit dem in § 84 Absatz 2 der Verordnung bezeichneten Meldeort vor Eintritt der Wehrpflicht im 20. Lebensjahre bez. die Zurückgestellten vor der allfälligen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf die Kriegsministerial-Verordnung vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Kontrolle und diese Kontrolle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 ff.) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlässen vom 21. November 1885, 16. Dezember 1885, 14. Dezember 1885, 28. Juli 1897 und 20. November 1897 in gleicher Anlage 3 zu § 106 der Verordnung (S. 865 des Gesetz- und Verordnungsblattes 1888) eingeschärft, daß von allen zuziehenden Mannschaften im Alter vom begangenen 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre unbedingt ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse, und solche Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreserveisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beantragte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Bundeswehrbehörde zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber, bez. an das Königl. Bezirks-Commando zu erhalten ist.

Großenhain, am 28. Dezember 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 1007.

Dr. Wilmann.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute im Handelsregister für seinen Bezirk auf Fol. 350 die Firma

M. Jung in Riesa

und als deren Inhaberin

Frau Marianne Emilie verheh. Jung geb. Rudolph in Riesa

eingetragen.

Riesa, am 30. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Heidner.

Ordam.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des **Händlers Heinrich Arthur Seidel** in Riesa, Großenhainerstraße 18 wird, heute, am 4. Januar 1900, Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der **Volksrichter Wansch** in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Februar 1900 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 1. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 22. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. Februar 1900 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:

Alvar Säger.

Bekanntmachung.

Im Grundbuche No. 53 in Langenberg sollen

Mittwoch, den 10. Januar 1900,

Vorm. 11 Uhr,

ca. 1 1/2 Ctr. Schweinepöfelfleisch und 2 Stollen Schmeer gegen sofortige Bezahlung veräußert werden.

Riesa, 5. Januar 1900.

Der Ver.-Bolz. beim Kgl. Amtsger.

Eck. Sidam.

Gemeindeanlageneinschätzung betreffend.

Nach der Bestimmung im § 9 des Gemeindeanlagen-Regulativs der Stadt Riesa steht es jedem Abgabepflichtigen frei, vor Beginn des Steuerjahres und der Abschätzungsarbeiten dem Stadtrathe schriftlich anzugeben, wie hoch er sein jährliches Einkommen veranschlagt.

In der Anzeige müssen die verschiedenen Einkommensquellen und Einkommensbeträge, soweit angegeben werden, damit die Richtigkeit vom Ausschusse geprüft werden kann.

Auf diese Bestimmung wird hierdurch erneut mit dem Bemerkten hingewiesen, daß die Anzeigen für die nächstjährige Einschätzung zu den Gemeindeanlagen bis zum 15. Januar 1900 bei uns einzureichen sind.

Riesa, am 28. Dezember 1899.

Der Rath der Stadt.

Dr. Wegelin, St. R.

R.

Vertikales und Schiffsches.

Riesa, 5. Januar 1900.

— Gestern wurden durch Herrn Bürgermeister Boeters, Anwesenheit einer Anzahl Herren Stadtvorwörter, Herr

Stollingenieur und Fabrikbesitzer Dynel und Herr Kaufmann Pletschmann als Stadträthe, ersterer wieder, letzterer neu, eingewiesen.

— Da in einigen Bevölkerungsteilen die irrtümliche Meinung verbreitet ist, die Zwangslosgewinnhülle aus Silber seien außer

Ruß gesetzt und von den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen, sieht sich das Finanzministerium, veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen: 1. daß die Bestimmung in Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach Reichsilbermünzen bis zum Betrage von 20 M. in Zahlung zu nehmen sind, auch für